

Rechnungsprüfungskommission
Opfikon

Gemeinderatssitzung vom 5.11.2012

Erklärung im Namen der RPK in meiner Eigenschaft als Präsident
zur Erstellung von provisorischen Schulanlagen – Deklaration als „Gebundene Ausgabe“

Sehr geehrter Herr Präsident
verehrte Kolleginnen und Kollegen

Wir waren schon verwundert, als wir am 5. Oktober 2012 den Beschluss des Stadtrates erhielten, wonach die Erstellung von provisorischen Schulanlagen mit prognostizierten Mietausgaben von Fr. 2,5 Mio. oder Investitionen von Fr. 5,4 Mio. ins Auge gefasst wird. Was uns stört, dass dies als „Gebundene Ausgabe“ deklariert wird und so alle Entscheide am Volk und Parlament vorbeigeschleust werden.

Ich zitiere wörtlich § 121 Gemeindegesetz:

„Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.“

Keine Frage, Stadtrat und Schulpflege müssen sich intensiv mit dem Schulraumbedarf in zeitlicher und finanzieller Konsequenz auseinandersetzen. Das machen sie auch und wir kennen diese vielen Berichte. Aber wie nun vorgegangen wird, finden wir nicht gut.

Im stadträtlichen Antrag wird in Pkt. 6 lediglich darauf hingewiesen „es ist vorgesehen, die Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes § 121 als gebundene Ausgabe zu deklarieren“. Eine Begründung unter Bezug auf die im Gesetz erwähnten Entscheidungsgrundlagen fehlt. Das Gesetz nennt 4 Bestimmungen, wonach eine Ausgabe als gebunden erklärt werden kann. Hierzu einige Überlegungen, die wir auch mit Fachleuten besprochen haben:

1. übergeordnetes Recht

die Schulbehörde ist selbstverständlich gehalten, jederzeit genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen. Die Schulraumplanung ist u.a. ein strategisches Führungsinstrument. Daraus ist schon seit

einiger Zeit ersichtlich, dass neuer Schulraum bereitzustellen ist. Es ist an der Schulpflege und am Stadtrat, entsprechende Kreditbegehren zeitgerecht dem Gemeinderat zu unterbreiten.

2. Gerichtsentscheide

liegen nicht vor

3. Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder frühere Beschlüsse

Es liegen keine Beschlüsse oder Erwägungen des Parlamentes vor, ein derartiges Provisorium zu realisieren. Bisher bekannt sind die pendenten Planungen für die Schulanlagen Glattpark und Halden. In keinen dieser Aktenlagen wird der Handlungsbedarf für ein nun „subito“ zu errichtendes Provisorium erwähnt.

4. Wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt

Es gibt sehr wohl einen Entscheidungsspielraum, der im parlamentarischen Prozess abzuwägen und zu entscheiden ist. Schulraum ist bereitzustellen, wenn Bedarf da ist. Hierzu ist zeitgerecht das Verfahren einzuleiten. Örtlich gibt es in unserer Stadt einige Möglichkeiten, die evaluiert werden könnten.

Weiteres Vorgehen:

Im Einvernehmen mit den Fraktionen ersucht die RPK den Stadtrat, für die Erstellung von provisorischem Schulraum inkl. Standortfrage dem Gemeinderat einen entsprechenden Planungskredit zur beförderlichen Behandlung und Antragsstellung zu unterbreiten und mit uns möglichst rasch an einen Tisch zu sitzen.

Im Namen der RPK und Fraktionen

Peter Bühler, Präsident RPK

Opfikon, 5. November 2012